

# Informationen zur neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie

zusammengestellt von Helga Trüpel MdEP

## **Wichtige Hinweise vorab:**

Die nachfolgenden Argumentationen sowie die Auszüge aus der Richtlinie beziehen sich auf die **vom Europäischen Parlament am 12. September beschlossene Fassung der Richtlinie**, die auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission basiert und die vom Parlament beschlossenen Änderungen an jenem Vorschlag berücksichtigt. Es gilt zu beachten, dass den zitierten Textstellen explizit **kein offizielles Dokument des Europäischen Parlaments** zugrunde liegt; zudem werden die beschlossenen Textänderungen derzeit noch von Sprachjuristen geprüft. Weiterhin sei darauf aufmerksam gemacht, dass sich im Rahmen des üblichen EU-Gesetzgebungsprozesses **durch den sogenannten Trilog zwischen Parlament, Rat und Kommission noch Änderungen** ergeben dürften, bis schließlich (voraussichtlich im Frühjahr 2019) über die finale Fassung der Urheberrechtsrichtlinie abgestimmt werden kann.

## **Einführung von Upload-Filtern?**

### Vorurteil:

*Upload-Filter werden de facto eingeführt. Zwar stehen diese nicht in der Richtlinie, doch bleibt den betroffenen Unternehmen bei der Masse der täglichen Uploads nichts Anderes übrig, als alle Inhalte zu filtern, bevor diese online gehen.*

### Realität:

Es gibt keinerlei Verpflichtung, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen - wie etwa die Einführung von Upload-Filtern. Die Plattformen können andere Wege finden, ihrer Haftung gerecht zu werden, etwa durch Lizenzierung aller Inhalte. Eine pauschale Filterung sämtlicher Inhalte hingegen ist sogar explizit ausgeschlossen. Im Übrigen hat der EuGH die Praxis einer Vorabfilterung in zwei Urteilen als unvereinbar mit dem Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit bewertet und sieht darin einen Eingriff in die Privatsphäre.

Art. 13, 2a: [...] Die Zusammenarbeit zwischen den Anbietern von Online-Inhaltsweitergabediensten und den Rechteinhabern darf nicht dazu führen, dass Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht vorliegt, darunter auch jene, die einer Ausnahme oder Beschränkung unterliegen, nicht verfügbar sind.

## **Unterstützung mächtiger Konzerne?**

### Vorurteil:

*Die Entwicklung neuer, komplexer Filtersysteme ist für kleinere Anbieter schwer zu leisten. Deswegen müssen sie Software bei großen Unternehmen wie Google einkaufen, wodurch der Status der mächtigsten Konzerne noch untermauert wird. Start-ups haben keine Chance, auf den Markt zu kommen.*

### Realität:

Kleinstunternehmen sind aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie explizit ausgeschlossen. Zudem soll bei der Entwicklung von Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die Belastung für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) nicht zu groß ist.

Art. 13, 3: [...] Bei der Festlegung bewährter Verfahren ist vor allem den Grundrechten und dem Rückgriff auf Ausnahmen und Beschränkungen Rechnung zu tragen sowie sicherzustellen, dass KMU auch künftig nur in zumutbarem Ausmaß belastet und Inhalte nicht automatisch gesperrt werden.

## Autoblocking von Inhalten?

### Vorurteil:

Die Vorabfilterung geschieht über Software, die binnen Sekunden und ohne menschliche Abwägung entscheidet. So entscheidet eine Software darüber, was Nutzer hochladen dürfen und was nicht. Bei Zweifeln könnten Provider außerdem versucht sein, auch legale Inhalte zu löschen, um einer vermeintlichen Haftung zu entgehen.

### Realität:

Die Plattformen können selber entscheiden, wie sie ihrer Haftung gerecht werden, etwa durch menschliche Überprüfung. Eine automatische Sperrung von Inhalten (Autoblocking) ist jedoch nicht erlaubt. Falls es zum Einsatz von Erkennungssoftware kommen sollte, so muss diese auf der Grundlage der Informationen, die durch die Rechteinhaber zur Verfügung gestellt worden sind, funktionieren.

Art. 13, 3: [...]Bei der Festlegung bewährter Verfahren ist vor allem den Grundrechten und dem Rückgriff auf Ausnahmen und Beschränkungen Rechnung zu tragen sowie sicherzustellen, dass KMU auch künftig nur in zumutbarem Ausmaß belastet und Inhalte nicht automatisch gesperrt werden.

## Aufbau einer Überwachungsmaschinerie?

### Vorurteil:

Die Filterpflicht geht mit einem Sammeln von Nutzerdaten einher, somit gibt es noch mehr Überwachung im Netz. Dies wiederum steht im Widerspruch zu anderen Passagen des EU-Rechts, das die permanente Beobachtung von Usern verbietet.

### Realität:

Sollten die Plattformen Maßnahmen entwickeln, um ihrer Haftung gerecht zu werden, so müssen diese alle geltenden Datenschutzbestimmungen berücksichtigen. Eine Identifizierung einzelner Nutzer oder die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ist somit explizit nicht erlaubt.

Art. 13, 2b: [...] Überdies darf nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG, der Richtlinie 2002/58/EG und der Datenschutz-Grundverordnung die Zusammenarbeit weder zur Identifizierung einzelner Nutzer noch zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten führen. Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, dass die Nutzer Zugang zu einem unabhängigen Streitbeilegungsgremium sowie zu einem Gericht oder einer anderen einschlägigen Justizbehörde haben, um den Rückgriff auf eine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das Urheberrecht geltend zu machen.

## Politischer Missbrauch?

### Vorurteil:

Upload-Filter könnten politisch missbraucht werden, indem - statt urheberrechtlich geschützter Inhalte - politische Aussagen, Logos oder Slogans herausgefiltert werden.

### Realität:

Dies ist nicht erlaubt. Welche Maßnahmen Plattformen auch immer ergreifen, um ihrer Haftung gerecht zu werden - Inhalte, die *nicht* gegen das Urheberrecht verstoßen, dürfen auch nicht gesperrt werden und müssen somit verfügbar bleiben.

Art. 13, 2a: [...] Die Zusammenarbeit zwischen den Anbietern von Online-Inhaltsweitergabediensten und den Rechteinhabern darf nicht dazu führen, dass Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht vorliegt, darunter auch jene, die einer Ausnahme oder Beschränkung unterliegen, nicht verfügbar sind.

## Zerstörung nichtkommerzieller Plattformen?

### Vorurteil:

*Upload-Filter werden den freien Zugang zu Wissen und Austausch im Netz erschweren. So darf bei Wikipedia und andere digitalen Projekten, die von Freiwilligen betrieben werden, nichts mehr hochgeladen werden. Auch in meine Online-Cloud und Online-Marktplätze darf ich keine Dateien und Bilder mehr hochladen.*

### Realität:

Wikipedia, Dropbox und Ebay sowie alle Plattformen, bei denen nur die Rechteinhaber selbst hochladen, sind von den Regeln unter Artikel 13 ausgenommen. Nur Plattformen, die ein Geschäft damit machen, dass Nutzer urheberrechtlich geschützte Inhalte hochladen können, fallen in den Anwendungsbereich. Zudem sind Kleinstunternehmen ausgenommen. Folglich werden somit nur 1-5% aller Plattformen überhaupt betroffen sein.

Art. 2, 4b: „Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten“: ein Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, bei dem einer der Hauptzwecke darin besteht, wesentliche Mengen an von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu speichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, was der Dienst optimiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt; Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Titel I des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sowie Dienste, die nicht für gewerbliche Zwecke handeln, etwa Online-Enzyklopädien, und Anbieter von Online-Diensten, bei denen die Inhalte mit Genehmigung aller betroffenen Rechtsinhaber hochgeladen werden, etwa bildungsbezogene oder wissenschaftliche Verzeichnisse, gelten nicht als Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten im Sinne dieser Richtlinie; Anbieter von Cloud-Diensten für die individuelle Nutzung ohne direkten Zugang für die Öffentlichkeit, Entwicklungsplattformen für quelloffene Software und Online-Marktplätze, deren Haupttätigkeit der Online-Verkauf physischer Waren ist, gelten nicht als Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten im Sinne dieser Richtlinie;

## „Umschiffbare“ Regeln?

### Vorurteil:

*Da Facebook und YouTube für viele Leute nicht mehr den Inhalt bringen werden, den sie suchen, und Inhalte wegfiltern, die sie hochladen wollen, werden diese Plattformen für viele Nutzer untauglich sei. Die Konsequenz: Nutzer suchen sich andere Kanäle, wodurch die Regeln der Richtlinie faktisch umschifft würden.*

### Realität:

Viele Inhalte, welche die User suchen oder hochladen wollen, dürfen auch heute schon - mit den bislang bestehenden rechtlichen Regeln - nicht im Netz erscheinen, sofern sie gegen das Urheberrecht verstoßen. Bisher ist jedoch immer der einzelne Uploader für diesen Urheberrechtsverstoß haftbar. Diese Haftung soll nun von der Haftung der Plattformen mitumfasst werden. Für die User gibt es also mehr Rechtssicherheit.

Art. 13, 2: Von Anbietern von Online-Inhaltsweitergabediensten mit den Rechtsinhabern über die in Absatz 1 genannten Handlungen der Wiedergabe geschlossene Lizenzvereinbarungen erstrecken sich nach Maßgabe der darin festgelegten Bedingungen auf die Haftung für von Nutzern dieser Dienste hochgeladene Werke, sofern diese Nutzer nicht für gewerbliche Zwecke handeln.

## Angriff auf die „Meme-Kultur“?

### Vorurteil:

*Memes nehmen geschützte Inhalte als Grundlage, ändern sie aber ab oder stellen sie in einen anderen Kontext, so dass sie nicht mehr gegen das Urheberrecht verstoßen. Ein Filter kann dies jedoch nicht erkennen und würde daher einfach alles blockieren.*

### Realität:

Diese Richtlinie berührt nicht das Zitatrecht, Memes haben also rein gar nichts damit zu tun. Technische Maßnahmen von Plattformen müssen solche Ausnahmen und Schranken des Urheberrechts erkennen können. Solange dies nicht gewährleistet ist, sind sie im Sinne dieser Richtlinie nicht erlaubt.

Art. 13, 2a: Die Zusammenarbeit zwischen den Anbietern von Online-Inhaltsweitergabediensten und den Rechteinhabern darf nicht dazu führen, dass Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht vorliegt, darunter auch jene, die einer Ausnahme oder Beschränkung unterliegen, nicht verfügbar sind.

## Einführung einer „Link-Steuer“?

### Vorurteil:

*Das Verlinken von Texten und die Verwendung von Zitaten wären durch die Einführung des Leistungsschutzrechts kostenpflichtig. Konsequenz: Es werden weniger Links geteilt, wodurch die Gefahr besteht, dass Verbraucher und Unternehmen sich ihre Informationen selbst zusammensammeln müssen. Dies hat zur Folge, dass nur einseitig Informationen aufgenommen werden, was für die öffentliche Meinungsbildung schlecht wäre.*

### Realität:

Hyperlinks und einzelne Wörter, die zur Erklärung danebenstehen, sind ausdrücklich vom Leistungsschutzrecht ausgenommen. Die Behauptung, mit dem Leistungsschutzrecht würde eine „Link-Steuer“ eingeführt, ist daher falsch und reine Stimmungsmache. Der einzelne User bleibt von der Regelung also völlig unberührt, er darf auch weiterhin Links und Zitate teilen.

Art. 11, 2a: Die in Absatz 1 genannten Rechte gelten nicht für bloße Hyperlinks, neben denen einzelne Wörter stehen.

## Eingriff in die Informationsfreiheit?

### Vorurteil:

*Das Grundrecht auf Informationsfreiheit wird durch das Leistungsschutzrecht erschwert. Der Vorteil des Internets ist, dass innerhalb kürzester Zeit durch das Anklicken und Teilen von Links Informationen in großer Vielfalt abgerufen werden können - dies wird nicht mehr ohne weiteres möglich sein.*

### Realität:

Es geht um Presseerzeugnisse, für die die Verleger die wirtschaftliche und rechtliche Struktur stellen. Diese Erzeugnisse können keinesfalls immer kostenlos verfügbar sein (die Herstellung ist ja auch mit Kosten verbunden). Die Plattformen, die mit den Erzeugnissen, welche von Verlagen hergestellt werden, ihr Geld verdienen, sollen die Verlage für die Nutzung entsprechend entlohnen. Somit stärkt das Leistungsschutzrecht sogar noch die Vielfalt der zugänglichen Informationen.

Art. 11, 1a: Durch die in Absatz 1 genannten Rechte werden Einzelpersonen nicht an der rechtmäßigen privaten und nichtgewerblichen Nutzung von Presseveröffentlichungen gehindert.